



Vorsorgemaßnahme Vollmacht

- Alternativen zur Betreuung -

Die rechtzeitige, eigene Vorsorge macht einen staatlichen Eingriff überflüssig.

Niemand von uns weiß, wie lange er in der Lage sein wird seine Angelegenheiten selbstständig zu besorgen. Wer also selbst bestimmen will was im Fall seiner Hilfsbedürftigkeit zu geschehen hat, sollte sich frühzeitig Gedanken über die Alternativen zu einer gerichtlich angeordneten Betreuung machen. Sollten Sie in eine hilflose Lage geraten, in der rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, können weder der Ehepartner/die Ehepartnerin oder der Lebenspartner/die Lebenspartnerin noch die Kinder Sie umfassend gesetzlich vertreten. In unserem Rechtssystem haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Als weitere Ausnahme wird zum 1. Januar 2023 das sogenannte Ehegattennotvertretungsrecht eingeführt, mit dem Ehegatten oder Lebenspartner ein auf 6 Monate befristetes und im Umfang begrenztes Vertretungsrecht in gesundheitlichen Angelegenheiten übertragen wird.

Für einen Volljährigen/eine Volljährige können hingegen die Angehörigen nur in zwei Fällen vollumfänglich entscheiden oder Erklärungen abgeben:

Entweder aufgrund einer

- **rechtsgeschäftlichen Vollmacht** oder als
- **gerichtlich bestellter Betreuer.**

Im Hinblick auf eine spätere Geschäftsunfähigkeit (z.B. wegen Altersgebrechen, Krankheit oder Unfall) sollten Sie frühzeitig Vorsorge treffen. Wenn keine ausreichende Vollmacht vorliegt und Handlungsbedarf gegeben ist, muss durch das Betreuungsgericht ein rechtlicher Betreuer bestellt werden. Vorrangig sind hierbei Angehörige zu berücksichtigen. Eine Betreuung ist allerdings nur dann vom Gericht anzuordnen, wenn anderweitige Hilfen (z.B. durch Unterstützung aus dem privaten Umfeld) nicht ausreichen. Um zu vermeiden, im Gebrechlichkeitsfall einmal einen gerichtlich bestellten Betreuer zu bekommen, auf dessen Auswahl Sie infolge von geistigen Defiziten keinen Einfluss mehr nehmen können, empfiehlt es sich einen zukünftigen Stellvertreter im Wege einer Vollmacht zu bestimmen. Allerdings müssen Sie beachten, dass Sie nur Vollmacht erteilen können, solange Sie geschäftsfähig d.h. in der Lage sind, wirksame rechtsgeschäftliche Willenserklärungen abzugeben. Diese ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung, denn Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die berechtigt sind im Bedarfsfall Ihre rechtlichen Belange zu besorgen.

Bei mehreren Bevollmächtigten sollte man festlegen, ob diese nur gemeinschaftlich handeln können oder jeder für sich allein. Gemeinschaftliches Handeln kann bei wichtigen Geschäften (z.B.

Rechtsgeschäfte bei einer Haushaltsauflösung, Verfügungen über Grundbesitz) empfehlenswert sein. In diesem Fall sind die Bevollmächtigten nur dann handlungsfähig, wenn sie einvernehmliche Entscheidungen treffen. Mehreren Bevollmächtigten kann auch die gegenseitige Kontrolle übertragen werden, auf diese Weise können Sie Vorkehrungen gegen einen möglichen Missbrauch der Vollmacht treffen. Ändern sich Ihre Vorstellungen im Hinblick auf die rechtliche Vertretung, so besteht die Möglichkeit die Vollmacht zu widerrufen.

Hierzu müssen Sie das ausgehändigte Dokument zurückverlangen. Der Tod des Vollmachtgebers führt nicht automatisch zum Erlöschen der Vollmacht. Sollten Sie die Wirkung der Vollmacht über den Tod hinaus ausschließen wollen, so müssen Sie dies ausdrücklich bestimmen.

In der Vollmacht können Sie persönliche Wünsche und Bedürfnisse festlegen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Belange geregelt werden sollen. Es kann sehr zweckmäßig sein, nach Möglichkeit die gewünschten Bevollmächtigten (z. B. Angehörige und Freunde) bei der Abfassung der Vollmacht bereits mit einzubeziehen. Die Unterschrift des oder der Bevollmächtigten ist für die Wirksamkeit der Vollmacht allerdings nicht notwendig. Da der Bevollmächtigte als Vertreter des gebrechlichen Menschen nicht vom Gericht bestellt und überwacht wird, ist die richtige Auswahl besonders wichtig. Eine Vollmacht zur Vorsorge kann -je nach Umfang- dem Bevollmächtigten sehr weitreichende Befugnisse geben. Neben einer besonderen Vertrauenswürdigkeit ist die Eignung des rechtlichen Vertreters für die Aufgabe erforderlich. Neben kompetenten Angehörigen kommen Rechtsanwälte, Vereins- oder Berufsbetreuer als Bevollmächtigte in Betracht. Diese Bevollmächtigten müssen aber zur berufsmäßigen Rechtsbesorgung -etwa als Anwälte- befugt sein.

Es empfiehlt sich, die Vollmacht so konkret wie möglich abzufassen und dabei die Aufgaben genau zu bezeichnen, zu der sie ermächtigen soll. Grundsätzlich bedarf die Erteilung einer Vollmacht keiner bestimmten Form. So ist zwar eine mündlich erteilte Vollmacht wirksam, aber aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist eine schriftliche Abfassung ratsam (siehe beigefügte Vorlage), zumal die gesetzlichen Vorschriften für die Wirksamkeit einer Vollmacht in bestimmten Aufgabenbereichen auf deren Schriftform abheben. Dabei ist es unerheblich, ob die Vollmacht hand- oder maschinenschriftlich bzw. mit dem Computer abgefasst ist. Im Allgemeinen wird von dem Bevollmächtigten ein schriftlicher Nachweis verlangt werden, daher empfiehlt sich auf jeden Fall die schriftliche Erteilung einer Vollmacht. Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift dürfen auf keinen Fall fehlen.

Sie sollten bedenken, dass Behörden die Vollmacht oft nur anerkennen, wenn die Unterschrift von einer Behörde, Bank oder einem Notar bestätigt worden ist. Banken akzeptieren aufgrund ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) meist nur die bankinternen Vollmachtsvordrucke. Wünscht man sich die Anerkennung der Vollmacht auch für Bankgeschäfte, so sollte man die Voraussetzungen mit dem betreffenden Kreditinstitut abklären. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie **grundsätzlich** in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Einen Widerruf Ihrer Bankvollmacht müssen Sie unverzüglich Ihrer Bank oder Sparkasse schriftlich mitteilen.

Achtung: Die notarielle Beurkundung ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Vollmacht. Sollen allerdings formbedürftige Rechtsgeschäfte durch den Bevollmächtigten vorgenommen werden können (z.B. Erwerb und Verkauf von Grundstücken, Darlehensaufnahme, Betrieb eines Handelsgewerbes), so muss die Vollmacht den gleichen Formerfordernissen entsprechen wie sie für das Rechtsgeschäft selbst gelten, also no-

tariell beurkundet oder öffentlich beglaubigt sein. Um sicherzustellen, dass der Bevollmächtigte alle Rechtsgeschäfte wahrnehmen kann, empfehlen wir Ihnen die Mühe und den finanziellen Aufwand nicht zu scheuen und die Vollmacht von einem Notar beurkunden zu lassen. Insbesondere wenn Sie umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen oder neben der Vollmacht eingehende Handlungsanweisungen für den oder die Bevollmächtigten festlegen wollen, sollten Sie sich von Ihrem Rechtsanwalt oder Notar beraten lassen. Durch die notarielle Beurkundung können darüber hinaus spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht vermieden werden. Daneben können Sie Ihre Unterschrift beim Notar oder der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigen lassen. Damit beugen Sie Zweifeln an der Echtheit und Identität Ihrer Unterschrift vor.

Zu Ihrer Sicherheit sollte die Vollmacht so erteilt werden, dass sie nur im Original gültig ist. Notariell beurkundete Vollmachten werden im Original beim Notariat verwahrt, zur Verwendung im Rechtsverkehr erhalten Sie eine Ausfertigung der Urkunde. Um Missbrauch zu verhindern sind die Dokumente sicher aufzubewahren (z. B. zu Hause bei den wichtigen Unterlagen oder in einem Bankschließfach). Allerdings muss sichergestellt sein, dass die Vollmacht im Bedarfsfall auch zur Verfügung steht, denn eine unauffindbare Vollmacht kann nicht wirksam werden. Informieren Sie daher nahestehende Personen von der Existenz und dem Aufbewahrungsort der Vollmacht. Soll der Bevollmächtigte erst handeln können, wenn Sie selbst nicht mehr dazu in der Lage sind, so empfiehlt es sich das Original der Vollmacht dem Bevollmächtigten zunächst nicht zu übergeben.

Das Dokument können Sie bei ihren wichtigen Unterlagen selbst verwahren oder es zunächst bei einer Person des Vertrauens (auch Steuerberater, Rechtsanwalt, Notar, Bank) treuhänderisch mit der Maßgabe hinterlegen, es erst auszuhändigen, wenn Ihre Hilfebedürftigkeit eingetreten ist. Es ist ratsam, den Bevollmächtigten über die Erteilung und Verwahrung der Vollmacht zu informieren um sicherzustellen, dass er den damit verbundenen Auftrag annimmt und zu gegebener Zeit tätig wird. Sie können in der Vollmacht vorsehen, dass der Bevollmächtigte weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, durch die Sie dann im Bedarfsfall vertreten werden. Damit legen Sie aber die Entscheidung über eine Weitergabe Ihrer rechtlichen Vertretung in die Hände der Vertrauensperson.

Aufgrund von Änderungen der rechtlichen Vorgaben ist es seit 1999 bzw. 2013/2017 möglich, in den zumeist höchstpersönlichen Angelegenheiten wie

- **Gesundheitsfürsorge** (Untersuchungen, Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe),
- **Aufenthaltsbestimmung** (z.B. notwendige Unterbringungen, auch wenn sie mit Freiheitsentzug verbunden sind, in Krankenhäusern, Heimen und anderen Einrichtungen)
- **Zustimmung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen** in einem Heim oder einer Klinik (z.B. Bettgitter, Fixierung, Verabreichung von Medikamenten zur Ruhigstellung)
- **ärztliche Zwangsmaßnahmen** nach § 1906a BGB

einem Bevollmächtigten zu übertragen. Allerdings müssen Einwilligungen Ihres Bevollmächtigten in medizinische Maßnahmen, die mit einem erheblichen gesundheitlichen Risiko verbunden sind, **notwendige Zwangsbehandlungen** sowie Unterbringungs- und freiheitsentziehende Maßnahmen vom Betreuungsgericht genehmigt werden. Diese Bereiche müssen ausdrücklich in der Vollmacht erwähnt sein, sonst kann ein Bevollmächtigter darüber keine wirksamen Entscheidungen treffen. Haben Sie die Vollmacht nur eingeschränkt erteilt (z.B. die Verfügung des Bevollmächtig-

ten über Grundbesitz ausgeschlossen), dann kann Ihr Bevollmächtigter keine wirksamen Entscheidungen treffen, wenn in diesem fehlenden Bereich Entscheidungen notwendig werden (z.B. zum Verkauf eines Hauses oder einer Eigentumswohnung zur Finanzierung eines Pflegeheimplatzes).

Das Betreuungsgericht muss in diesem Fall aufgrund der nicht ausreichenden Vollmacht einen Betreuer bestellen – eine Maßnahme, die man mit der Vollmacht eigentlich vermeiden wollte. Gegenstand der Vollmacht kann jede Art von Rechtsgeschäft sein. Sie können beispielsweise bestimmen, dass der Bevollmächtigte in Vermögens-, Wohnungsangelegenheiten, sowie der Auswahl des Pflegeheimes, der Klinik und der behandelnden Ärzte Entscheidungen treffen sowie entsprechende Rechtshandlungen vornehmen und die notwendigen Verträge dazu abschließen darf. Detaillierte Wünsche sollten Sie allerdings nicht direkt in die Vollmacht aufnehmen, sondern diese gesondert festlegen.

Wenn Sie infolge einer Erkrankung nicht mehr in der Lage sind, Ihren Bevollmächtigten ausreichend zu überwachen, kann das Betreuungsgericht in begründeten Fällen einen **Kontrollbetreuer** bestellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Verdacht auf missbräuchliche Vollmachtausübung besteht. Der Kontrollbetreuer hat dann die Aufgabe Ihre Rechte als Vollmachtgeber gegenüber dem Bevollmächtigten wahrzunehmen. Ihr rechtlicher Vertreter ist verpflichtet, dem Kontrollbetreuer über die von ihm getroffenen Maßnahmen Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen, d.h. die Verwaltung und Verwendung Ihres Vermögens nachzuweisen.

Erforderlichenfalls kann der Betreuer über die Kontrolle hinaus vom Gericht dazu bestellt werden, weitergehende Ansprüche gegen den Bevollmächtigten geltend zu machen oder als letztes Mittel die Vollmacht zu widerrufen. Der Wunsch nach Bestellung oder Nichtbestellung eines Kontrollbetreuers kann in der Vollmacht zum Ausdruck gebracht werden. Um eine Kontrollbetreuung zu vermeiden, sollten Sie nur absolute Vertrauenspersonen bevollmächtigen.

Seit 1. März 2005 können Vorsorgevollmachten beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden, damit ist allerdings keine Hinterlegungsmöglichkeit verbunden. Sie können das Vorhandensein Ihrer Vollmacht per Post (Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin, Tel: 0 18 05-35 50 50) oder über das Internet (www.vorsorgeregister.de) melden. Das Zentrale Vorsorgeregister erhebt für die Eintragung aufwandsbezogene Gebühren zwischen 10,-- und 20,-- EUR. Eine Online-Meldung ist günstiger als der auf Papier übermittelte Eintragungsantrag. Kommt es für Sie zu einem Betreuungsverfahren kann das Betreuungsgericht bei diesem Register jederzeit durch Abfrage das Vorhandensein einer Vollmacht klären. Die Existenz einer umfassenden und ausreichenden Vollmacht kann die Fortführung eines Betreuungsverfahrens entbehrlich machen und zur Einstellung des Verfahrens führen.

Das Bundesministerium der Justiz, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 11015 Berlin hat das Muster einer Vollmacht veröffentlicht, das auch als Vordruck verwendet werden kann. Dieses kann als PDF-Datei aus dem Internet unter www.bmjv.de abgerufen werden.

Am Rande sei noch die sogenannte **Patientenverfügung** oder das „Patiententestament“ erwähnt. Zum 1. September 2009 ist das Patientenverfügungsgesetz in Kraft getreten, das nun die gesetzliche Grundlage für die Anerkennung bildet. In einer Patientenverfügung können Sie festlegen, ob, wann, unter welchen Bedingungen und in welcher Art und Weise medizinische Untersuchungen oder Behandlungen bzw. eine Einstellung oder ein Abbruch der Maßnahmen gewünscht

werden. Sie können auch Ihre Einstellung zur Organspende darin aufnehmen. Die Ausgestaltung der Patientenverfügung sollte mit dem Arzt des Vertrauens besprochen werden, bei dem man sich insbesondere über die Auswirkungen der Behandlungswünsche oder –Unterlassungen beraten lassen kann. Diese ärztliche Beratungstätigkeit wird derzeit nicht von den Krankenkassen vergütet, sondern kann als Individuelle Gesundheitsleistung (Igel) direkt mit Ihnen abgerechnet werden. Vor Beratungsbeginn sollten die entstehenden Kosten daher mit dem Arzt geklärt werden.

Weitergehende allgemeine Auskünfte zu Vorsorgemaßnahmen erteilen die Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine.

Ansprechpartner bei der Betreuungsbehörde Rastatt:

Landratsamt Rastatt	Frau Welz	Tel: 07222/381-2123
-Betreuungsbehörde-	Frau Kaiser-Schwab	Tel: 07222/381-2172
Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt	Frau Krahn	Tel: 07222/381-2139
Tel: 07222/381-0	Frau Weineich	Tel: 07222/381-2129
Email: Amt21@Landkreis-Rastatt.de	Frau Uhl	Tel: 07222/381-2140

Haftungsausschluss:

Diese Vorlage wurde mit der größten Sorgfalt erstellt. Es kann keine Gewährleistung hinsichtlich Vollständigkeit, inhaltlicher Richtigkeit (Zuverlässigkeit) und Aktualität der Informationen übernommen werden. Da es sich um eine allgemeine Vorlage handelt, kann sie auch nicht alle individuellen Umstände berücksichtigen. Insbesondere ersetzt diese Information nicht die Beratung durch Fachleute. Bitte beachten Sie, dass wir als Behörde nicht befugt sind, Rechtsberatungen vorzunehmen.

Wenn Sie zur Ausgestaltung Ihrer Vollmacht rechtliche Fragen haben bzw. weitere Vereinbarungen treffen wollen, nehmen Sie bitte die Beratung eines Notars oder Rechtsanwalts in Anspruch.

Muster einer Hinweiskarte zur Aufbewahrung bei den Ausweispapieren zum Ausschneiden:

Ich habe eine Vorsorgevollmacht/ Betreuungsvollmacht/ Patientenverfügung *) - nähere Informationen bei:	Bitte setzen Sie sich mit meiner Vertrauensperson in Verbindung
--	--

Name:	Name:
Adresse:	Adresse:
Telefon:	Telefon:

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Diese Vorsorgegmappe steht auch im Internet auf der Homepage zur Verfügung:
www.landkreis-rastatt.de > Startseite → Suche: Vorsorgegmappe → Downloads – anklicken:
Digitale Vorsorgegmappe